

Konkretisierungen zu § 22 SGB XII

Sonderregelung für Auszubildende vom 1.1.2005 (Gz.: SI 224/111.20-3-1-13)

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsberechtigte	1
2. Ausschluss der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Härtefallregelung	1
2.1 Härtefallprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII	1
2.2 Hinweise zur Leistungsgewährung als Beihilfe oder Darlehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII)	2
2.3 Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 2 SGB XII.....	3
3. Andere Leistungsansprüche nach SGB XII.....	3
4. Verfahren	3
5. Fördermaßnahmen für Auszubildende.....	4
5.1 Bildungskredit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.....	4
5.2 Förderung benachteiligter Jugendlicher in Berufsausbildung.....	4
6. Inkrafttreten.....	4

1. Leistungsberechtigte

Die Anwendung der Sonderregelung für Auszubildende gem. § 22 SGB XII erfolgt nur für Auszubildende, die nicht unter den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II fallen ([§ 21 SGB XII](#)).

Fallen Auszubildende auch dem Grunde nach nicht unter den leistungsberechtigten Personenkreis gelten für § 22 SGB XII folgende Hinweise.

2. Ausschluss der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Härtefallregelung

Mit [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) werden Rechtsansprüche auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Auszubildende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder SGB III haben, in der Regel ausgeschlossen. Es ist also nicht erforderlich, dass der Auszubildende die spezielle Förderleistung nach BAföG bzw. SGB III auch tatsächlich erhält.

Von dieser Regelung werden alle Maßnahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung umfasst, für welche nach den speziellen Förderungsgesetzen finanziellen Leistungen gewährt werden können.

Umschulungen und Fortbildungen sind keine Ausbildungen i. S. von § 22 SGB XII.

Durch § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII wird bezüglich des ausbildungsgeprägten Bedarfs für grundsätzlich gem. Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossene BAföG- bzw. nach SGB III Berufsausbildungsbeihilfeberechtigte in besonderen Härtefällen die Möglichkeit der Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder Darlehen eröffnet.

2.1 Härtefallprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII

Der Einstieg in eine Härtefallprüfung setzt in jedem Einzelfall voraus, dass alle Selbsthilfemöglichkeiten des Hilfesuchenden ausgeschöpft sind. Dies gilt insbesondere für eine Senkung der Unterkunftskosten durch Umzug (auch Wechsel in eine Wohngemeinschaft oder in ein Untermietverhältnis, soweit möglich auch Rückkehr ins Elternhaus) oder Untervermietung sowie für das Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern.

Sind alle Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft, ist ein „besonderer Härtefall“ nur dann gegeben, wenn ein außergewöhnlicher, atypischer Lebenssachverhalt vorliegt, der es für den Auszubildenden

auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses objektiv nicht zumutbar erscheinen lässt, eine Ausbildung abzubrechen oder zu unterbrechen. Eine besondere Härte kann daher nur bejaht werden, wenn die Folgen der Anspruchsversagung über das Maß dessen hinausgehen, das in der Regel mit dem Versagen des Anspruchs einhergeht. Die Gefährdung der Fortsetzung der Ausbildung allein genügt als Begründung nicht.

Es sind sämtliche Umstände des Einzelfalles, auch die Gründe, die zu dem Bedarf geführt haben, zu berücksichtigen.

Eine Bewilligung von Leistungen im Rahmen der Härteklauseel bedarf in jedem Fall einer ausführlichen Begründung, die ggf. durch Stellungnahmen geeigneter Stellen (z.B. Soziale Dienste) zu ergänzen ist.

Im Folgenden werden Fallkonstellationen aufgezeigt, die für die Annahme der Vorlage einer besonderen Härte sprechen könnten oder bei denen ein Härtefall grundsätzlich verneint wird. Es handelt sich hierbei um Beispiele, die in der Auflistung nicht abschließend sind.

Eine besondere Härte kann nach allgemeiner Auffassung angenommen werden, wenn

- die Ausbildung für die Hilfebedürftigkeit nicht ursächlich ist. Das ist ggf. dann der Fall, wenn auch bei einem Abbruch der Ausbildung Hilfe zum Lebensunterhalt deshalb zu gewähren wäre, weil der Auszubildende aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit auch nur für mindestens drei Stunden täglich nachzugehen, beispielsweise bei Behinderungen oder bei familiären Gründen / schwerer Schicksalsschlag.
- eine dauernde Krankheit oder Behinderung, eine fortgeschrittene Schwangerschaft oder Entbindung oder die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren es dem Hilfesuchenden unmöglich macht, nach Abbruch der Ausbildung den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen.
- der Hilfesuchende ohne die Hilfe nach dem SGB XII gezwungen ist, einen fortgeschrittenen Schulbesuch, der ihm zu einer Erstausbildung verhilft, z. B. in der Examensphase, abzubrechen.

Unter Berücksichtigung des Ziels der Sozialhilfe, die Hilfesuchenden soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von der Hilfe zu leben, kann ein besonderer Härtefall ggf. bei Personen, für deren soziale Integration bereits öffentliche Mittel aufgewandt wurden, in Betracht kommen. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn die Verweigerung der Hilfe zum Lebensunterhalt zum Zweck der Ausbildung dem mit dem Einsatz der öffentlichen Mittel verfolgten Ziel zuwiderliefe.

Bei ausländischen Hilfesuchenden muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass ein ausreichender ausländerrechtlicher Status als Grundlage für die Prognose vorliegt, dass die Ausbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann. Erforderlich ist, dass der Hilfesuchende ein dauerhaftes Bleiberecht in Hamburg hat (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis oder einen verfestigten Aufenthalt in Hamburg, der durch mehrfache Erteilung einer Duldung für die Dauer von mindestens 4 Jahren dokumentiert ist; bei vorher durchgeführtem Asylverfahren, das rechtskräftig abgeschlossen ist, wird diese Zeit angerechnet). Die persönlichen Voraussetzungen nach § 8 (2) BAföG müssen erfüllt sein.

Keine Härte liegt hingegen vor, wenn die Höhe der Miete die Unterkunftspauschale nach BAföG bzw. SGB III übersteigt. Für diese Fälle hat das Ausbildungsförderungsrecht eine eigenständige Härtefallregelung, die als abschließend anzusehen ist.

Eine Härte liegt in der Regel auch nicht vor, wenn der Hilfesuchende bereits über eine abgeschlossene Berufsqualifizierung zur Sicherung einer ausreichenden Lebensgrundlage verfügt.

2.2 Hinweise zur Leistungsgewährung als Beihilfe oder Darlehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII)

Wird die Vorlage eines besonderen Härtefalls bejaht, ist zu entscheiden, ob die Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden soll.

Grundsätzlich sollte diese Entscheidung sich an den Regelungen der jeweiligen Ausbildungsförderungsgesetze orientieren. Insoweit kommt ein Darlehen dann in Betracht, wenn auch BAföG in dieser Weise gewährt wird oder gewährt worden wäre. Dies gilt also insbesondere für den Besuch höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen.

Bei Schülern und beruflichen Auszubildenden sollte regelmäßig die Leistungsgewährung als Beihilfe erfolgen.

Näheres zur Leistungserbringung als Darlehen ergibt sich aus dem Regelwerk zu [§ 17 SGB XII](#).

2.3 Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 2 SGB XII

Diese Regelung ist insbesondere für den Personenkreis der Auszubildenden, die auf Grund von [§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB XII](#) i. V. m. [§ 2 Abs. 1a BAföG](#) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, anzuwenden.

Für diese nach dem BAföG nicht förderungsfähigen Auszubildenden bestimmt § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII ausdrücklich, dass ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu prüfen ist.

Es ist insoweit davon abzusehen, die betroffenen Auszubildenden aufzufordern, gegen den ablehnenden BAföG-Bescheid Widerspruch einzulegen. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ist ein Widerspruch ohne jegliche Erfolgsaussicht.

Rechtlicher Hintergrund zum Leistungsausschluss nach dem BAföG

Der Anspruch auf Ausbildungsförderung für Schüler, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 BAföG. Dies gilt nach Satz 2 aber nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 BAföG oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 BAföG erlassenen Verordnung erfüllt sind.

Nach § 2 Abs. 1a BAföG wird Ausbildungsförderung für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, nur geleistet, wenn

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (Anm.: dies ist i. d. R. in Hamburg nicht der Fall),
2. der/die Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. der/die Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die nach § 2 Abs. 1a Satz 2 BAföG mögliche Rechtsverordnung, nach der über die aufgeführten Fälle hinaus auch dann Ausbildungsförderung geleistet wird, wenn die Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar erscheint, ist bislang nicht erlassen worden.

3. Andere Leistungsansprüche nach SGB XII

Mit der Sonderregelung für Auszubildende wird der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nur für einen ausschließlich ausbildungsgeprägten Bedarf ausgeschlossen, nicht aber der Anspruch auf solche Leistungen, die zwar nach ihrer Zuordnung im Gesetz „Hilfe zum Lebensunterhalt“ sind, die aber einen Bedarf betreffen, der durch besondere Umstände bedingt ist, die von der Ausbildung unabhängig sind.

Nicht ausgeschlossen ist der Hilfebedarf in besonderen Lebenslagen, z.B. Krankenhilfe oder Eingliederungshilfe für Behinderte und Hilfe zum Lebensunterhalt für Angehörige.

Wird bei Alleinerziehenden mit Kindern eine Härte verneint, so muss der Anspruch der Kinder gesondert geprüft werden. Kinder von Alleinerziehenden haben einen eigenen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, da hier kein ausbildungsgeprägter Bedarf vorliegt.

4. Verfahren

Entscheidungen über die Ablehnung oder Einstellung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 22 SGB XII sind schriftlich zu erteilen.

Es ist im Ablehnungs- bzw. Einstellungsbescheid deutlich zu machen, dass das im Rahmen der Härtefallregelung und der Leistungsart (Darlehen oder Beihilfe) übertragene Ermessen gesehen und ausgeübt wurde. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Ermessenserwägungen sind schriftlich mitzuteilen.

5. Fördermaßnahmen für Auszubildende

Im Rahmen der Beratung sind Auszubildende, denen aufgrund von § 22 Abs. 1 SGB XII keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden kann, auf die folgenden Förderprogramme für Auszubildende der Bundes- und Landesbehörden hinzuweisen.

5.1 Bildungskredit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Für volljährige Schüler berufsqualifizierender schulischer Ausbildungen und Studierende könnte die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Bildungskredites gegeben sein. Informationen hierzu erteilt das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesverwaltungsamt.

5.2 Förderung benachteiligter Jugendlicher in Berufsausbildung

Für den Personenkreis der benachteiligten Jugendlichen könnte ggf. eine Förderung gem. der Hamburger „Richtlinie zur verstärkten Förderung benachteiligter Jugendlicher in Berufsausbildung“ in Betracht kommen.

Ansprechpartner für die Antragstellung und Gewährung dieser Fördermittel ist die

[Lawaetz-Stiftung](#), Amendastr. 60, 20357 Hamburg, Tel.: 43 29 – 3302

Weitere Maßnahmen bzw. Sonderprogramme zur Förderung von Jugendlichen in schulischer oder beruflicher Ausbildung sind ggf. bei der Arbeitsagentur Hamburg zu erfragen.

6. Inkrafttreten

Diese Konkretisierung tritt am 01.01.2005 in Kraft.